

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2005 – Nr. 3

Ausgegeben: Dresden, am 15. Februar 2005

F 6704

*„Herr, mich verlangt nach deinem Heil  
und an deinem Gesetz habe ich Freude.  
Lass meine Seele leben, dass sie dich lobe  
und dein Recht mir helfe.“  
(Psalm 119,174)*

Gott, der Herr, hat am 6. Januar 2005 in Dresden

## **Oberlandeskirchenrat i. R. Kurt Eberhard Schlichter**

geboren am 5. August 1938 in seine Ewigkeit abberufen.

Mit unermüdlichem Einsatz und ganzer Hingabe hat der Entschlafene unserer Landeskirche seit 1952 gedient.

Er war zunächst im mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst in verschiedenen Dienststellen in Dresden, seit 1963 im Landeskirchenamt tätig. 1966 begann er die berufsbegleitende Ausbildung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst. Nach Ablegen des 1. und 2. Examens begann er 1973 seine Tätigkeit als Kirchenjurist in der Kirchenamtsratsstelle in Dresden. Er war seit 1975 als Kirchenrat und seit 1976 als Oberlandeskirchenrat und Mitglied der Kirchenleitung bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand Ende April 1999 im Landeskirchenamt tätig. Jahrzehnte stand er, insbesondere auch in der bewegten, von vielfältigen Konflikten mit dem Staat und vom Umbruch 1989 geprägten Zeit in hoher kirchenleitender Verantwortung.

Lange Zeit hatte er den Präsidenten des Landeskirchenamtes zu vertreten und schließlich in der Zeit von Juli bis Dezember 1989 das verwaiste Amt des Präsidenten wahrzunehmen. Mit seinem reichen Erfahrungsschatz und seiner gediegenen juristischen Arbeit hat er sich stets als treuer und zuverlässiger Sachwalter kirchlicher Interessen erwiesen. Er selbst sah seinen Weg im Dienst der Landeskirche immer als Weg an der Hand Gottes, er verknüpfte kirchenleitendes Handeln mit einer tiefen Verwurzelung in der Kirchgemeinde.

Wir haben ihn als einen Bruder erlebt, der stets menschliche Wärme ausstrahlte. An den Problemen anderer Menschen, die sich mit der Bitte um Hilfe an ihn wandten, nahm er großen Anteil und erwies sich als einfühlsamer Ratgeber.

Die Landeskirche gedenkt des Heimgegangenen in großer Dankbarkeit.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens**

Bohl  
Landesbischof

Hofmann  
Präsident

## INHALT

|   |      |  |      |
|---|------|--|------|
| <b>Nachruf</b>  | A 17 | <b>V. Stellenausschreibungen</b>   |      |
| <b>A. BEKANNTMACHUNGEN</b>  |      | 1. Pfarrstellen  | A 25 |
| <b>II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen</b>  |      | 2. Kantorenstellen   | A 26 |
| Rechtsverordnung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin<br>Vom 1. Februar 2005 | A 18 | 4. Gemeindepädagogenstellen  | A 26 |
| Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive   | A 19 | <b>VI. Hinweise</b>  |      |
| <b>III. Mitteilungen</b>  |      | Seminartag zur Woche der Brüderlichkeit 2005/Jahrestagung der Jüdisch-christlichen Arbeitsgemeinschaft | A 27 |
| Abkündigung der Landeskollekte für den Lutherischen Weltdienst am Sonntag Lätare (6. März 2005)                                 | A 20 | Lebendig lernen – Fernstudium Erwachsenenbildung 2005 – 2007   | A 27 |
| Angebote „Haus der Stille“ im Jahr 2005 – Retraitenarbeitskreis Sachsen   | A 21 | <b>B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST</b>  |      |
| Errichtung der „Stiftung Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig“  | A 24 | 10 Jahre Evangelischer Kirchenvertrag in Sachsen – Bedeutung und Perspektiven des Staatskirchenrechts  |      |
| Veränderung im Kirchenbezirk Auerbach   | A 24 | Vortrag am 6. Dezember 2004 in der Dreikönigskirche zu Dresden von OLKR Peter Zweynert                 | B 5  |
| Veränderung im Kirchenbezirk Pirna  | A 24 |  |      |
| Veränderung im Kirchenbezirk Plauen   | A 25 |  |      |
| Veränderung im Kirchenbezirk Stollberg  | A 25 |  |      |

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Rechtsverordnung

#### über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

Vom 1. Februar 2005

Reg.-Nr. 610102

Aufgrund von § 24 Abs. 2 des Kandidatengesetzes (KandG) vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 193), verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Das Landeskirchenamt beschließt jährlich, wie viele Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.
- (3) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel am 1. September eines jeden Jahres.
- (4) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und für Frauen.

#### § 2

##### Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist bis zum 15. März des jeweiligen Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen.
- (2) Das Landeskirchenamt kann dem Bewerber eine Frist zur Vervollständigung der Bewerbungsunterlagen setzen. Soweit diese fruchtlos verstreicht, gilt die Bewerbung als abgelehnt.
- (3) Eine Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist nur dreimal möglich.

#### § 3

##### Verfahren

- (1) Das Auswahlverfahren findet einmal jährlich statt.
- (2) Durch das Landeskirchenamt wird eine Auswahlkommission gebildet.  
Dieser gehören drei Vertreter des Landeskirchenamtes an sowie zwei weitere Kirchengemeindeglieder, von denen eines in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche stehen muss. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission soll dem jeweils anderen Geschlecht als die übrigen Mitglieder angehören.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet anhand der Bewerbungsunterlagen, welche Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.
- (4) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Gespräche einen Vorschlag für dessen Entscheidung, welche Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sollen.
- (5) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens mit, ob sie in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

#### § 4

##### Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin ist ausgeschlossen, wenn die Erste Theologische Prüfung bei einer Benotung von 1 bis 5 schlechter als 3,50

bzw. bei einer Benotung von 1 bis 6 schlechter als 4,25 ist oder das Aufnahmegespräch zu dem Ergebnis „nicht geeignet“ führt.

## § 5

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfar-

rerin vom 16. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. A 9) aufgehoben. Die Bewerberliste ist gegenstandslos.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

## Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

Reg.-Nr. 3303 (1) 44

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Landeskirchenarchiv. Die Archive der Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und anderen Körperschaften und Einrichtungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sollen für die Benutzung ihrer Archive die Anwendung dieser Ordnung beschließen.

## § 2

### Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und für die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im kirchlichen Besitz befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.
- (2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).
- (3) Die Auslagen, die dem kirchlichen Archiv durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des kirchlichen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des kirchlichen Archivs. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage) und wird durch Aushang im Archiv bekannt gegeben. Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Auf Verlangen des kirchlichen Archivs hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

## § 3

### Gebührentatbestände

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht,
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
  - a) schriftliche Auskünfte,
  - b) die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften,
  - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,

4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

## § 4

### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.
- (4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.
- (5) Auslagen sind trotz Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu entrichten.

## § 5

### Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 6

### Schlussbestimmungen

- (1) Die als Anlage 2 zur Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973, zuletzt geändert durch Artikel 5 der 2. EuroVO vom 10. Juli 2001 beigefügte Gebührenordnung und sonstige Vorschriften, soweit sie die Höhe der Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive und Kirchenbuchämter betreffen, sind in Bezug auf das Landeskirchenarchiv gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht mehr anzuwenden.
- (2) Die in Absatz 1 in Bezug genommene Gebührenordnung und die weiter in Bezug genommenen sonstigen Vorschriften sind auf Archive der Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und anderer Körperschaften und Einrichtungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu dem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden, für welchen sie die Anwendung dieser Ordnung für die Benutzung ihrer Archive beschlossen haben.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

## Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive Gebührentafel

|   |                               |   |                                |
|---|-------------------------------|---|--------------------------------|
| 1. Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen  |                               | 5.2. Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe   | min. 15,00 €<br>max. 100,00 €  |
| 1.1. für private Zwecke, je Benutzertag   | 5,00 €                        | 5.3. Plakate bis 30 x 42 cm   | min. 60,00 €<br>max. 300,00 €  |
| 1.2. für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt), je Benutzertag   | 25,00 €                       | 5.4. Großplakate und Kunstblätter im Großformat   | min. 100,00 €<br>max. 750,00 € |
| 1.3. für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt), je Benutzerkalenderwoche   | 100,00 €                      | 5.5. Film, Fernsehen, Video oder andere elektronische Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild  | min. 10,00 €<br>max. 300,00 €  |
| 2. Bei Inanspruchnahme des Archivs  |                               | 6. Für die Anfertigung von Reproduktionen   |                                |
| 2.1. für schriftliche Auskünfte (einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut), je angefangene halbe Stunde bis zu einem Höchstsatz von 60,00 € | 15,00 €                       | 6.1. Fotokopien DIN A4/DIN A3 (durch Mitarbeiter)   | 0,50 €                         |
| 2.2. für die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften, je angefangene halbe Stunde  | 15,00 €                       | Ein Rechtsanspruch auf Kopien besteht nicht; das Archiv kann aus dienstlichen oder konservatorischen Gründen eine Kontingentierung der Kopien pro Auftrag festlegen oder die Anfertigung von Kopien versagen. |                                |
| 2.3. für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten, je angefangene Stunde   | 50,00 €                       | 6.2. Rückvergrößerungen Lese-Druckgerät (durch Mitarbeiter)   | 1,50 €                         |
| 3. Für die Ausstellung und Beglaubigung   |                               | 6.3. Fotografien bis 13 x 18 cm (durch Mitarbeiter)   | 2,50 €                         |
| 3.1. Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde  | 6,00 €                        | 6.4. Bearbeitungs- und Wegepauschale bei Ausfertigungen reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt  | 20,00 €                        |
| 3.2. Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift  | 6,00 €                        | Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt  | in voller Höhe                 |
| 4. Für den Versand von Archivgut je Sendung   | 18,00 €                       |   |                                |
| Zusätzlich werden die tatsächlichen Kosten, z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung berechnet.  |                               |   |                                |
| 5. Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut   |                               |   |                                |
| 5.1. Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe   | min. 25,00 €<br>max. 150,00 € |   |                                |

### III. Mitteilungen Abkündigung

#### der Landeskollekte für den Lutherischen Weltdienst am Sonntag Lätare (6. März 2005)

Reg.-Nr. 401332 (3) 297

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2004/2005 (ABl. 2004 S. A 165) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) bittet um Unterstützung für Menschen in Guatemala, die dringend Hilfe brauchen.

Manuela ist Hebamme im Petén, dem Dschungelgebiet im Norden Guatemalas. Ihr Dorf, Santa Amelia, liegt etwa drei Stunden Autofahrt von der nächsten Stadt entfernt. Manuela ist eine von mehr als 50 Hebammen, die mit Hilfe des Lutherischen Weltbundes in dieser vergessenen Region des Landes ausgebildet wurden. Sie legen oft stundenlange Fußmärsche zurück, um die Schwangeren zu beraten und bei der Geburt zu betreuen. Auch die Aufklärung über Hygiene und gesunde Ernährung stehen dabei auf dem Programm. Seitdem sind Säuglings- und Müttersterblichkeit deutlich zurück gegangen.

36 Jahre lang, bis 1996, hat der Bürgerkrieg in Guatemala gedauert. Mehr als 200.000 Menschen verschwanden oder wurden getötet. Heute leben drei Viertel der Bevölkerung Guatemalas in

extremer Armut. Vor allem unter den Ureinwohnern, den Maya, ist die Kindersterblichkeit hoch.

Der Lutherische Weltbund leistet im Petén nicht nur medizinische Betreuung, sondern hilft mit der Verteilung von Saatgut und Werkzeug und dem Bau von Schulen und Gesundheitszentren. Wichtig ist die Ausbildung der Menschen, um Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen. Außerdem bietet der LWB Schulungen in Landwirtschaft, ein Kleinkreditprogramm und Rechtsberatung an. Denn die Menschen hier sind immer wieder von Großgrundbesitzern von dem Land vertrieben worden, das sie mühsam urbar gemacht haben. Länger als sieben oder acht Jahre haben sie nie an einem Ort gewohnt. Nun helfen Rechtsberater den Familien, ihren Landbesitz offiziell registrieren zu lassen, damit sie in Sicherheit leben und ihr Auskommen finden können.

Der Lutherische Weltdienst ist die hoch kompetente und international geschätzte Hilfsorganisation der im Lutherischen Weltbund zusammengeschlossenen Kirchen. Durch geschulte Mitarbeiter und eigene Agenturen in den Krisengebieten ist gewährleistet, dass die Hilfe die Hilfsbedürftigen rasch erreicht.

## Angebote „Haus der Stille“ im Jahr 2005 – Retraitenarbeitskreis Sachsen

### 1. Retraiten / Kurzexerzitien

dauern in der Regel vier Tage, werden meistens im Schweigen verbracht, zweimal täglich werden biblische Impulse gegeben, Einzelgespräche möglich, tägliche Feier des Hl. Abendmahls, Gemeinschaftselemente – damit verwandt: *Exerzitien im Alltag*. Sie beinhalten eine tägliche Übungszeit zu Hause (20 – 60 Min). Die intensivere Form *Einzelexerzitien* wird in anderen Häusern angeboten (siehe Pkt. 4)

### 13. Februar – 26. März 2005

**Exerzitien im Alltag über 6 Wochen** mit brieflicher Begleitung (oder E-Mail)

(Matthias Jacob, Leipzig)

*Meister Eckehart hat seine Texte vor 700 Jahren verfasst. Dennoch ist seine Mystik hochaktuell. Der Kurs will helfen, auf der Grundlage von sechs seiner Predigten mystische Zugänge im Alltag aufzusuchen und in einen geistlichen Prozess einzutreten.*

27,- € incl. Kursmaterial

### 16. – 20. Februar 2005

**„Vor dir steht die leere Schale meiner Sehnsucht“**

Einkehrtage (nicht nur) für kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Ruheständler

(Pf. Heiner Bludau / Edith Beyer, Dresden)

*Mit der Erneuerung des Klosters Helfta bei Eisenach wurden auch die großen Mystikerinnen Mechthild von Magdeburg, Mechthild von Hackeborn und Gertrud von Helfta wieder entdeckt, die dort gelebt haben. Die Retraite möchte deren Frömmigkeit für uns heute fruchtbar werden lassen.*

152,- € / 120,- €

### 24. – 27. März 2005

**Niederlage – Auferstehung**

Gemeinsame Feier der Kar- und Ostertage

(Pf. Heiner Bludau)

*Der Weg Jesu vom Gründonnerstag bis Ostern steht in Bezug zu Dimensionen des Lebens, die für uns schwierig sind. Gerade deshalb könnte eine ungeahnte Fülle aufleuchten, wenn wir seinen Weg in unserem Leben nachvollziehen. – Die Retraite wird durch die Gottesdienste der Kirchengemeinde strukturiert, die durch Impulse vertieft werden. Die Anreise bereits am Mittwoch ist möglich.*

114,- € / 90,- €

### 29. September – 3. Oktober 2005

**„... soll täglich herauskommen und auferstehen ein neuer Mensch“**

Leben aus der Taufe

(Pf. Heiner Bludau)

*Auf der Suche nach dem spezifisch evangelischen Beitrag zu einer lebhaften zeitgemäßen Spiritualität habe ich im vergangenen Jahr die Retraite „Meditieren mit Martin Luther“ angeboten. Die gute Resonanz hat mich ermutigt, diesen Faden weiter zu verfolgen. Die Taufe war für Luther ein entscheidender Halt in Situationen, in denen es eigentlich keinen Halt mehr gab. Kann sie das für uns wieder werden? Die Retraite geht dem mit Impulsen aus der Schrift und von Martin Luther nach.*

152,- € / 120,- €

### 7. – 11. Dezember 2005

**„Die Nacht ist vorgedrungen, der Tag ist nicht mehr fern“**

Schweigeretraite im Advent

(Pf. Heiner Bludau)

*Abseits vom vorweihnachtlichen Rummel die Sehnsucht des Herzens spüren und die Hoffnung in den Blick nehmen, dass Gott sie in seinem Kommen stillt.*

152,- € / 120,- €

### 29. Dezember 2005 – 1. Januar 2006

**„Von guten Mächten wunderbar geborgen ...“**

Retraite zum Jahreswechsel

(Pf. Heiner Bludau)

### 2. Wege in die Stille

ermöglichen ganzheitliche Erfahrungen im Bereich christlicher Spiritualität, helfen, im eigenen Leben Neues zu entdecken, lassen neue Kraft schöpfen, wenden unterschiedliche Methoden an, führen zu innerer Stille

### 21. – 23. Januar 2005

**Meditations- und Schweigewochenende**

(P. Bernd Knüfer SJ, Leipzig)

*Eingeladen wird zu einem Wochenende, bei dem Meditation und Schweigen einander ergänzen. Daneben helfen Körperübungen, die Wahrnehmung zu vertiefen. Persönliche Beratung durch den Leiter ist vorgesehen. Im Wesentlichen wird gegenstandslose Meditation geübt, aber auch wer mit dem Jesusgebet oder anderen Worten meditiert, ist willkommen; Anfängern kann eine Einführung gegeben werden.*

91,- € / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

### 25. – 27. Februar 2005

**„Ein Engel auf meinem Weg ...“**

(Pfr. Matthias Schwarz, Leiter des Hauses der Stille Berlin)

*Manchmal spüren wir auf unserem Lebensweg, was wir nicht sehen können – Zeichen einer „Anwesenheit“, in der Bibel Engel genannt. Den Spuren, die wir selbst entdeckt haben, und den Spuren, die wir in den Texten der Bibel finden, wollen wir nachspüren. Übungen zur Leiberfahrung, biblische Impulse, Zeiten des Schweigens und des Gesprächs bilden dazu den Rahmen.*

106,- € / 90,- €, incl. 30,- € Kursgebühr

Auf Anfrage kann in der Zeit zwischen 28. Februar und 10. März 2005 eine **Fastenwoche** ~ durchgeführt werden.

### 11. – 13. März 2005

**„Da hatte der Herr Erbarmen ...“**

Religion für Leib und Seele

(Cornelia Köppl, Physiotherapeutin, Meißen, Annette Hagels-Bludau, Religionspädagogin, Grumbach)

*Durch Bibelgespräche anhand von Bodenbildern (Willsbacher Modell „Stufen des Lebens“), durch begleitende Körperübungen und durch auflockernde Massagen (wenn gewünscht) wollen wir neu hören und spüren, was Jesus uns von Gott sagt über Teufelskreise, Befreiung und neue Lebensräume.*

106,- € / 90,- €, incl. 30,- € Kursgebühr

### 29. April – 1. Mai 2005

**„Die Herzen und die Hoffnung wieder stärker auf Gott richten ...“**

Ein Wochenende mit „Das Labyrinth der Welt und das Paradies des Herzens“

von Johann Amos Comenius

(Dr. phil. Cornelia Klink, Dresden)

*Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges geschrieben, beschreibt dieses poetische Werk genau die Spannungen, die auch wir aushalten müssen zwischen den großen Polen des Lebens: Gut und Böse, Außen und Innen, Krieg und Frieden, Schuld und Vergebung. Comenius erzählt die Geschichte eines Pilgers, der neugierig und offen durch die Welt gehen muss, um schließlich den Ruf zu vernehmen: „Kehre um in deines Herzens Kammer und schließe die Tür hinter dir zu.“ Als er dem Folge leistet, erschließt sich ihm auch die Welt immer mehr. Dem möchten wir in meditativer Weise nachgehen.*

91,- € / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

**21. Mai 2005, 14 – 18 Uhr**

**Geistlich leben im Alltag – Impulse und Gespräch**

Treffen der Freunde des Hauses mit Landesbischof Jochen Bohl offen für alle

**3. – 5. Juni 2005**

**Der Sonnengesang**

Tanzwochenende

(Renate Frank-Bayer und Siegfried Bayer, Chemnitz)

*Der Sonnengesang, den Franziskus von Assisi kurz vor seinem Tode im Herbst 1225 schwer krank dichtete, ist ein unendlicher Lobgesang Gottes. Nanni Kloke hat sich von ihm inspirieren lassen und dazu Tänze gestaltet. Damit ermöglicht sie uns ein tiefes Erleben des Sonnengesanges mit Leib und Seele.*

116,- € / 100,- €, incl. 40,- € Kursgebühr

**10. – 12. Juni 2005**

**Meditations- und Schweigewochenende**

(P. Bernd Knüfer SJ, Leipzig)

siehe Erläuterungen 21. – 23. Januar 2005

91,- € / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

**24. – 26. Juni 2005**

**Das kann doch nicht alles gewesen sein ...**

Ein Wochenende für alle, die in ihrem Alltag Sinn und Tiefe vermissen

(Pf. Heiner Bludau)

*Unter dem Motto „Sehnsucht nach mehr – Spiritualität im 21. Jahrhundert“ führt das Haus der Kirche in Dresden gemeinsam mit dem Haus Hoheneichen und dem Haus der Stille Grumbach eine Veranstaltungsreihe durch. Im Frühjahr 2005 gibt es dazu drei Seminarabende, bei denen Spiritualität als herausfordernde und hilfreiche Umgangsform mit menschlichen Grunderfahrungen bedacht werden (siehe Pkt. 4). Das Wochenende ist als Vertiefung dazu angelegt, indem hier in ganzheitlicher Weise der Sehnsucht nach Tiefe und Sinn im Leben nachgegangen werden soll. Die Teilnahme ist aber auch unabhängig von den Seminarabenden möglich.*

76,- € / 60,- €

**2. – 4. September 2005**

**Kleine Steinchen, bunt wie unser Leben**

(Pf. Hans-Jürgen Kutzner, Hannover und Pf. Heiner Bludau)

*Wie bei einem Mosaik ergibt auch unser Leben erst aus einigem Abstand heraus ein stimmiges Ganzes. In gemeinsamer Arbeit an einem Mosaikbild – teilweise im Schweigen – wollen wir versuchen, dem großen Ganzen unserer Lebenswirklichkeit auf die Spur zu kommen. Besondere künstlerische oder handwerkliche Fähigkeiten werden dazu nicht benötigt; nur die Bereitschaft, sich aufeinander und auf das gemeinsame Experiment einzulassen.*

91,- € / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

**7. – 9. Oktober 2005**

**Wege aus der Erschöpfung**

(Dipl.-Psych. Frank Pietzcker, Dresden)

*Berufliche Anforderungen, persönliche Lebenssituationen oder Zeiten des Umbruchs können zu Erschöpfung führen. Themen des Seminars sind: dieses Gefühl anerkennen, sich bereit machen es abzulegen und individuell Wege finden, um einen neuen Aufbruch zu gestalten. Weiter werden Möglichkeiten erarbeitet, die ein gefühlsmäßiges Ausbrennen verhindern helfen.*

111,- € / 95,- € incl. 35,- € Kursgebühr

**24. – 28. Oktober 2005**

**ora et labora**

Miteinander arbeiten in Haus und Garten. Die Tagzeitgebete strukturieren den Tag. Unterkunft und Verpflegung ist frei. Auch die Teilnahme an einzelnen Tagen ist möglich.

**4. – 6. November 2005**

**„Seht nun zu, wie ihr hört!“**

(Matthias Jacob, Leipzig)

*Das Wort vom Hören aus dem Lukasevangelium (Lk. 8. 18) wird in verschiedener Weise mit hinführenden Impulsen erschlossen. Beim Anschauen von Barlachs Fries der Lauschenden können Teilnehmende ihre Weise des Hörens und Wahrnehmens erkennen. Körperübungen lassen den Leib der ich bin erfahrbar werden. In der Anleitung und Begleitung wird dem ganzheitlichen und individuellen Üben große Bedeutung beigemessen.*

91,- € / 75,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

**2. – 4. Dezember 2005**

**Licht und Stern**

Tanzwochenende

(Renate Frank-Bayer, Chemnitz und Roswitha Bickhardt, Weinböhla)

*Licht und Stern geleiten uns jedes Jahr neu aus der Dunkelheit und Kälte des Winters ins Leuchten der Adventszeit und zum Licht des Weihnachtsfestes. An diesem Wochenende werden wir uns tanzend und betrachtend Licht und Stern nähern und dem nachspüren, was es bei uns persönlich anrührt.*

116,- € / 100,- €, incl. 40,- € Kursgebühr

**3. Stille Tage**

- jeweils 9 – 17 Uhr (wenn nicht anders angegeben), Beginn mit Vorstellungsrunde, Wahrnehmungsübungen, Natur-, Bild- oder Schriftbetrachtung, Einzel- und Gemeinschaftselemente, Mittagspause zum Ausruhen oder Wandern, Abschluss mit Feier des Hl. Abendmahls
- kurzfristige telefonische Anmeldung genügt

**29. Januar 2005**

(Pf. Heiner Bludau)

**5. März 2005**

(Marlies Tamme, Weinböhla)

**9. April 2005**

(N. N.)

**7. Juni 2005 (Dienstag)**

(Pf. Heiner Bludau)

**2. Juli 2005**

(Katrin Erben, Markkleeberg)

**17. September 2005**

(Pf. Heiner Bludau)

**22. Oktober 2005**

Der Reichtum des Schweigens

(Dipl.-Psych. Frank Pietzcker, Dresden)

*Dieser Stille Tag wendet sich an Menschen, die sich dem Schweigen nähern oder erste Erfahrungen vertiefen wollen. Nach einer Einführung bestimmen Zeiten des Schweigens und Zeiten des Austauschs den Tag.*

30,- € incl. 15,- € Kursgebühr

**19. November 2005**

(Ingrid Grütze, Gröbern)

**18. Dezember 2005 (Sonntag)****Advent in mir**

(Matthias Jacob, Leipzig)

*Wohnt etwas von einem Kind in mir? Was ist es? Welchen Raum hat Gottes Sohn in mir? Versuchen wir still zu werden und (s)eine Ankunft in unserem Leben wahrzunehmen. Wir feiern den Abschlussgottesdienst gemeinsam mit der Kirchgemeinde Grumbach.*

**4. Hinweise auf Angebote außerhalb unseres Hauses****Haus der Kirche, Dreikönigskirche, Dresden**

Sehnsucht nach mehr – Spiritualität im 21. Jahrhundert

Seminarreihe: Spirituelle Erfahrung als Herausforderung und Hilfe zum Leben.

**Donnerstag 3. März, 14. April und 12. Mai 2005 jeweils 19 Uhr**

Vertiefungswochenende 24. – 26. Juni in Grumbach

**Haus Hoheneichen, Dresden** Tel. (03 51) 26 16 40**20. – 24. April 2005**

„Deine Treue währt von Geschlecht zu Geschlecht“ Ps 119

Ökumenische Kurzexerzitien

(P. Markus Franz SJ, Hedwig Schüttken, Pf. Heiner Bludau)

108,- € + 40,- € Kursgebühr

**2. – 9. Juli 2005**

Ökumenische Einzelexerzitien

(P. Markus Franz SJ, Hedwig Schüttken, Pf. Heiner Bludau)

189,- € + 70,- € Kursgebühr

**Haus der Stille Weitenhagen****18. – 28. Juli. 2005**

Einzelexerzitien

(Pf. i. R. Christian Schreier / Sr. Ruth Meili CCR / Dr. Inge Leder)

Anmeldung bei Sr. Ruth, Augustinerstr. 10, 99084 Erfurt

**Exerzitien im Alltag****Herbst 2005 – Herbst 2006:**

Ökumenisches Seminar „Exerzitien im Alltag“

Ein Kurs für alle, die in ihrer Gemeinde Exerzitien im Alltag begleiten wollen.

Nähere Informationen können im Haus der Stille Grumbach angefordert werden.

**Leipzig:**

Leipziger Meditationsabende: „Sitzen – Schweigen – Hören“ montags 19:45 Uhr (14-tägig ab 3. Januar 2005) im Meditationsraum des Berufsbildungswerkes Leipzig-Knauthain

Kontakt: Matthias Jacob mj.ab@t-online.de /

Tel. (03 41) 42 99 06 31

**Meditation im Internet**

Meditationskurse, Exerzitien im Alltag, Bibelmeditationen

[www.karin-johne.de/homepage.htm](http://www.karin-johne.de/homepage.htm)[www.internetseelsorge.de/Spiritualitaet](http://www.internetseelsorge.de/Spiritualitaet)**5. Zusätzliche Informationen:**

Anmeldung:

- schriftlich (außer Stille Tage)
- besondere Essenswünsche (z. B. Unverträglichkeiten; vegetarisch) bitte angeben
- Rückmeldung erfolgt nur bei Überbelegung
- Teilnehmerbrief mit Informationen zu Ablauf und Anresemöglichkeiten wird ca. 10 Tage vor Beginn versandt
- eine Kurzvorstellung der Referenten kann angefordert werden bzw. ist im Internet abrufbar

Unterbringung:

- derzeit 11 Einzelzimmer mit Waschbecken
- einige Zimmer sind bei bestimmten Angeboten doppelt belegbar
- Toiletten und Duschen über den Flur erreichbar

Kosten:

- Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung 38,- Euro (Verdiener) / 30,- Euro (Nichtverdiener)
- In begründeten Fällen ist eine weitere Reduzierung möglich; niemand soll sich aus finanziellen Gründen an der Teilnahme hindern lassen!
- zusätzliche Kursgebühr bei einigen Kursen
- Bezahlung während des Kurses
- Ausfallgebühr 50,- Euro bei Rücktritt kürzer als 1 Woche (außer in plötzlichen Krankheitsfällen)
- Stille Tage: 15,- Euro wenn nicht anders angegeben

Zeiten:

- Beginn der Kurse 18 Uhr mit Abendessen
- Ende der Kurse nach dem Mittagessen

Das Haus der Stille Grumbach lädt ein zum Innehalten und Atemholen. Eine Zeit abseits vom Alltag kann helfen, mitten in den vielerlei Zwängen in Verbindung mit dem zu kommen, was wesentlich ist. So wird ein eigenständiger Weg mit Gott und den Menschen erfahrbar und möglich.

Die vorliegenden Angebote wenden sich an Suchende und Geübte. Daneben sind Gruppen bis 15 Personen mit Programmwünschen oder eigenem – zum Haus passenden – Programm herzlich willkommen.

In den belegungsfreien Zeiten ist der Aufenthalt für Einzelgäste mit Selbstversorgung möglich.

Haus der Stille Grumbach, Am oberen Bach 6, 01723 Grumbach  
Tel. (03 52 04) 4 86 12 Fax (03 52 04) 3 96 66

E-Mail: [hausderstille@ngi.de](mailto:hausderstille@ngi.de), Internet: [www.haus-der-stille.net](http://www.haus-der-stille.net)  
Bankverbindung: KGV Wilsdruff, Kto 102 082 044 bei LKG  
Dresden, BLZ 850 951 64, Stichwort „Haus der Stille“

## Errichtung der „Stiftung Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig“

Reg.-Nr. 541 – 10

Das Landeskirchenamt als Stiftungsaufsichtsbehörde über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (§ 1 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht – Stiftungsaufsichtsgesetz –) teilt mit, dass das Regierungspräsidium Leipzig die von der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig mit Stiftungsgeschäft vom 7. Oktober 2004 errichtete

„Stiftung Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig“

mit Sitz in Leipzig am 23. Dezember 2004 genehmigt hat. Die Stiftung wird damit rechtsfähig und ist im Stiftungsverzeichnis beim Regierungspräsidium Leipzig sowie beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens registriert.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeindegemeinschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, insbesondere die Unterstützung der Erhaltung der Gotteshäuser und der kirchlichen Gemeindehäuser sowie die anteilige Besoldung der Mitarbeiter der Kirchgemeinde.

## Veränderung im Kirchenbezirk Auerbach

### Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Plohn und Röthenbach (Kbz. Auerbach)

Reg.-Nr. 50-Plohn 1/138

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Plohn und Röthenbach im Kirchenbezirk Auerbach haben sich durch Vertrag vom 08.12.2004 und 14.12.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Auerbach am 28.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach“ trägt.

#### § 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach hat ihren Sitz in Plohn.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der beiden bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

#### § 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Plohn und Röthenbach .

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach werden die Grundvermögen des Pfarrlehens zu Plohn, der Kirchenlehen zu Plohn und zu Röthenbach sowie des Kantoratslehens zu Plohn und des Kirchschullehens zu Röthenbach zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Auerbach und Zwickau, am 28.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Auerbach

Hesse  
Superintendent

L.S.

Meister  
Kirchenamtsrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Pirna

### Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Stolpen, Langenwolmsdorf sowie der Katharinenkirchgemeinde Helmsdorf und der St.-Lorenz-Kirchgemeinde Stolpen-Altstadt (Kbz. Pirna)

Reg.-Nr. 50-Stolpen 1/285

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf und Stolpen-Altstadt im Kirchenbezirk Pirna haben sich durch Vertrag vom 28.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna am 16.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land“ trägt.

#### § 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land hat ihren Sitz in Stolpen.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

#### § 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf und Stolpen-Altstadt.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Stolpen, zu Langenwolmsdorf, zu Oberhelmsdorf und zu Altstadt, der Pfarrlehen zu Stolpen, zu Langenwolmsdorf, zu Helmsdorf und zu Altstadt, dem Kantoratslehen zu Stolpen sowie die Kirchschullehen zu Helmsdorf und zu Altstadt zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Pirna und Dresden, am 16.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna

Kaden  
Superintendent

L.S.

i. V. Nilsson  
Kirchenamtsrat



## Veränderung im Kirchenbezirk Plauen

### Vereinigung der Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Kürbitz-Weischlitz, der Gustav-Adolf-Kirchgemeinde Rodersdorf und der St.-Martins-Kirchgemeinde Thossen (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Kürbitz-Weischlitz 1/193

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Kürbitz-Weischlitz, Rodersdorf und Thossen im Kirchenbezirk Plauen haben sich durch Vertrag vom 02.12.2004 und 16.12.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 28.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz“ trägt.

#### § 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz hat ihren Sitz in Kürbitz.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

#### § 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Kürbitz-Weischlitz, Rodersdorf und Thossen.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Kürbitz und zu Rodersdorf, der Kirchenlehen zu Kürbitz, zu Rodersdorf und zu Thossen sowie der Kantorsatslehen zu Kürbitz und zu Rodersdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Plauen und Zwickau, am 28.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Bartsch  
Superintendent

L.S.

Meister  
Kirchenamtsrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Stollberg

### Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Kreuzkirchgemeinde Lugau und der St.-Johannis-Kirchgemeinde Niederwürschnitz (Kbz. Stollberg)

Reg.-Nr. 50-Lugau 1/301

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Lugau und Niederwürschnitz im Kirchenbezirk Stollberg haben durch Vertrag vom 15.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Stollberg am 20.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

#### § 2

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau.

Stollberg und Chemnitz, am 20.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Stollberg

Schädlich  
Superintendent

L.S.

i. V. Arnold  
Kirchenamtsrat

## V.

### Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **21. März 2005** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die 2. Pfarrstelle der Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)

Die Pfarrstelle ist für eine 50%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

1 Predigtstätte – Dienstwohnung (91,4 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

#### die 2. Pfarrstelle Olbersdorf mit SK Jonsdorf und SK Bertsdorf und SK Lückendorf-Oybin (Kbz. Löbau-Zittau)

6 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen), an zwei dieser Predigtstätten wird aller zwei Wochen Gottesdienst gehalten und an zwei weiteren dieser Predigtstätten findet monatlich je ein Gottesdienst statt. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Olbersdorf (138,13 m<sup>2</sup>) mit 7 Zimmern einschließlich Amtszimmer (Amtszimmer auch außerhalb der Wohnung möglich).

## 2. Kantorenstellen

### Annenkirchgemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

6220 Dresden, Annen 23

Die Annenkirchgemeinde Dresden und die Matthäuskirchgemeinde Dresden suchen ab sofort für eine gemeinsame C-Kantorenstelle (35 %) einen C-Kantor/ eine C-Kantorin.

Erwartet werden das Spiel zu Gottesdiensten und Kasualien, Leitung des Kirchenchores und Blockflötenkreises, Fortführung der gottesdienstlichen Kirchenmusiken und Betreuung der Gastkonzerte.

Anfragen und Bewerbungen sind an das Pfarramt der Kreuz- und Annenkirchgemeinde, Tel. (03 51) 4 39 39-9 20 oder an Pfarrer Weirauch, Tel. (03 51) 49 76-5 82 zu richten.

- Aufbau von Kontakten zu den Schulen auf dem Gemeindegebiet (incl. Angeboten vor Ort).

Persönliche Anforderungen:

- Teamfähigkeit und gutes Kommunikationsverhalten zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Aufgeschlossenheit und Freude an der Arbeit
- Organisationstalent.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Für weitere Auskünfte steht Pfarrer Christof Jochem

Tel. (03 71) 5 60 73 64 gern zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Andreaskirchgemeinde Chemnitz-Gablenz, Bernhardstraße 127, 09126 Chemnitz zu richten.

## 4. Gemeindepädagogstellen

### St. Andreaskirchgemeinde Chemnitz-Gablenz (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz 229

Die St. Andreaskirchgemeinde Chemnitz-Gablenz sucht ab sofort einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 75 %.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Einbeziehung, Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Fortführung der bisherigen Kinderarbeit (3 Gruppen)
- (Mit-) Gestaltung von monatlichen Familiengottesdiensten
- Leitung der Jungen Gemeinde
- Durchführung von Freizeiten und Rüstzeiten für Kinder und Jugendliche
- Aufführung von Sing- und Krippenspielen
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Gemeindefesten, Rüstzeiten und ephoralen Projekten
- federführende Mitarbeit im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem gemeindeeigenen Kindergarten

### Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig, St. Thomas 1

Die Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig sucht ab dem 01.04.2005 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 75 %.

Zum Aufgabengebiet gehören der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Christenlehre und Junge Gemeinde) und die Erteilung von Religionsunterricht. Der Schwerpunkt liegt auf der Jugendarbeit. Dabei sollen sowohl die traditionelle, biblisch orientierte Tätigkeit fortgesetzt wie auch neue Wege einer offenen, den Ansprüchen einer Citykirche entsprechenden Jugendarbeit gegangen werden. Der Kirchenvorstand sucht einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die bereit ist, sich engagiert in die Gemeindearbeit einzubringen.

Nähere Informationen über die Thomaskirche erhalten Sie im Internet unter [www.thomaskirche.org](http://www.thomaskirche.org).

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2005** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, Herrn Pfarrer Christian Wolff, Thomaskirchhof 18, 04109 Leipzig zu richten.

## VI. Hinweise

### Seminartag

#### zur Woche der Brüderlichkeit 2005 / Jahrestagung der Jüdisch-christlichen Arbeitsgemeinschaft

Reg.-Nr. 21 114/410

Zur Woche der Brüderlichkeit findet wieder ein **Seminartag** für kirchliche Mitarbeiter am **Freitag, 11. März 2005**, mit dem Rabbinatsassistenten Michel Bollag aus Zürich statt, der im Lehrhaus des Kirchentages mitwirkt. Die Jüdisch-christliche Arbeitsgemeinschaft Leipzig lädt dazu Theologen, Gemeindepädagogen, Religionslehrer und weitere Interessierte ein.

Veranstaltungsort: Ev.-Luth. Superintendentur, Burgstr. 1 – 5

10:00 Uhr: „Jüdisches Thoraverständnis und christlicher Glaube – Unüberbrückbarer Widerspruch oder fruchtbares Spannungsverhältnis?“

14:00 Uhr: „Thora – partikulares Gesetz oder Fundament für universelle Menschenrechte“

18:00 Uhr: Gottesdienst zum Sabbatbeginn in der Synagoge Keilstraße

Am **Sonnabend, 12. März 2005**, schließt sich die öffentliche **Jahrestagung** der Jüdisch-christlichen Arbeitsgemeinschaft Leipzig zum Thema „Gesetz – Glaube – unser modernes Leben“ an. Sie wird am Vorabend eröffnet mit dem Gottesdienst zum Sabbatbeginn mit Landesrabbiner Almekias-Siegl (s. o.)

Das Programm sieht vor:

9:00 Uhr: Gottesdienst mit Landesrabbiner Almekias Siegl (Synagoge Keilstraße)

14:00 Uhr: Vortrag Prof. Matthias Petzold, Universität Leipzig

15:00 Uhr: Rabbinatsassistent Michel Bollag, Lehrhaus Zürich: „Jüdisches Thoraverständnis und christlicher Glaube – Unüberbrückbarer Widerspruch oder fruchtbares Spannungsverhältnis?“;

anschließend Arbeitsgruppen mit den Referenten

19:30 Uhr: Schlussplenum mit den Referenten

Veranstaltungsort: Gemeinderäume der Evangelisch-reformierten Kirche, Tröndlinring 7.

Weitere Informationen, Anmeldung und präzisiertes Veranstaltungsplan:

Jüdisch-christliche Arbeitsgemeinschaft, Haus der Kirche, Burgstr. 1 – 5, 04109 Leipzig. Tel. (03 41) 9 61 31 05; jcaleipzig@aol.com

## Lebendig lernen

### Fernstudium Erwachsenenbildung 2005 – 2007 Neubeginn!

Termin/Orte: 15. – 17. April 2005  
Blockseminar 1 in Kloster Donndorf  
9. – 12. November 2005  
Blockseminar 2 in Akademie Meißen

Leitung: Leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bildungsträger:  
Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen  
Evangelische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt  
Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen  
Katholische Erwachsenenbildung Sachsen

Zielgruppe: Männer und Frauen, die mit Erwachsenen-Gruppen arbeiten

Das Fernstudium ist ein Angebot, sich in fünf Blockseminaren, Studiengruppen und Selbststudien-Phasen erwachsenenpädagogisch zu qualifizieren. Es ist von der Fernstudienstelle der EKD unter dem Aspekt des Selbstorganisierten Lernens konzipiert und von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zertifiziert.

**Bitte fordern Sie Informationsmaterial bei der Landesstelle der EEB Sachsen an!**

**Anmeldung bis 20. Februar 2005**

Ev. Erwachsenenbildung Sachsen, Barlachstraße 3, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 4 71 72 95, Fax (03 51) 4 72 09 32, E-Mail landesstelle@eeb-sachsen.de, www.eeb-sachsen.de

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 2,17 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.

## 10 Jahre Evangelischer Kirchenvertrag in Sachsen Bedeutung und Perspektiven des Staatskirchenrechts Vortrag am 6. Dezember 2004 in der Dreikönigskirche zu Dresden von OLKR Peter Zweynert

### 1. Einführung

Am 24. März 1994 wurde hier in diesem Haus, das die erste Heimstatt des neuen Sächsischen Landtages war, der zwischen dem Freistaat Sachsen und den in ihm wirkenden Evangelischen Landeskirchen ausgehandelte Evangelische Kirchenvertrag Sachsen feierlich unterzeichnet.

Der damalige Landesbischof Dr. Hempel sprach anschließend von einer für Sachsen historischen Stunde. Zum ersten Mal in der Geschichte Sachsens sei es gelungen, die Beziehungen zwischen dem Staat, dem neuen Freistaat Sachsen – und den in seinem Gebiet wirkenden Kirchen in rechtlich qualifizierter Form vertraglich zu regeln. Damit gehe ein seit der Trennung von Staat und Kirche gehegter Wunsch der Kirchen in Erfüllung, für ihr Wirken ein stabiles und verlässliches rechtliches Fundament zu schaffen, das auch und gerade in Krisenzeiten tragfähig sei.

Inzwischen leben wir reichlich zehn Jahre mit diesem Staatskirchenvertrag und seinen Folge Regelungen zu den Sonderseelsorgebereichen und zum Religionsunterricht. Der Vertrag wird von beiden Seiten als Selbstverständlichkeit und Normalität empfunden – so normal, dass er bei den häufigen Personalwechseln in den Ministerien und bei der Vielzahl neuer Abgeordneter im Landtag droht, in Vergessenheit zu geraten.

Deshalb soll das zehnjährige Bestehen des Vertrages Anlass sein, Rückschau auf die für ihn maßgebenden staatskirchenrechtlichen Grundlagen und seine Entstehungsgeschichte zu halten, einige wichtige Inhalte des Vertrages besonders zu würdigen und einen Ausblick auf die Zukunft des staatskirchenrechtlichen Systems in Deutschland im Zuge des Zusammenwachsens der Staaten in der Europäischen Union zu versuchen.

### 2. Das staatskirchenrechtliche System in Deutschland

Die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Beziehungen zum Staat sind in Deutschland auf eine sehr konstruktive Weise geordnet, die man so in keinem anderen Staat der Europäischen Union wieder findet.

Als mit dem Ende der Monarchie in Deutschland auch das landesherrliche Kirchenregiment Geschichte geworden war, die noch vorhandenen Restbestände des Staatskirchentums aufgelöst und die bestehenden institutionellen und organisatorischen Verbindungen von Staat und Kirche beendet wurden, entschied man sich im Wege eines in mühsamen Verhandlungen erzielten Kompromisses bewusst gegen eine radikale Trennung, die die Kirchen auf die Ebene des Privatrechts herabgedrückt und sie zu einer für den Staat eher unbedeutenden und beliebigen Größe gemacht hätte. Vielmehr einigte man sich in Gestalt der sogenannten Kirchenartikel der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 dahingehend, einzelne bewährte Elemente der Verbindung von Staat und Kirche beizubehalten, weshalb auch von einer „hin-kenden Trennung“ gesprochen wird. Im Wissen um die Bedeutung der Kirchen als Wahrer und Förderer der religiösen und ethischen Grundlagen des menschlichen Lebens, als Institutionen, denen die Sinnfrage menschlichen Lebens am Herzen liegt und die allen Menschen seelsorgerliche Begleitung vor allem in Krisensituationen anbieten, und im Wissen um die Bedeutung der Kirchen als Kulturträger sicherte man ihnen ihren öffentlich-rechtlichen Status und die damit verbundenen

Rechte auch für die Zukunft zu. Diese mit dem öffentlich-rechtlichen Status verbundenen Rechte waren und sind u. a. das sich ohne staatliche Eingriffe und Kontrollen vollziehende kirchliche Selbstorganisations- und Selbstbestimmungsrecht mit eigener Dienstherrenfähigkeit und Disziplinargewalt. Die Kirchen erhielten das Recht, Kirchensteuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen zu erheben, ihnen wurde das für die Ausübung ihrer Tätigkeit nötige Eigentum und Vermögen garantiert – desgleichen die zum Zeitpunkt der Trennung auf Grund von Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen. Für diese wurde eine Ablösung durch die Landesgesetzgebung nach Grundsätzen des Reiches ausdrücklich festgeschrieben.

Ausdrücklich stellt der Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung unter gesetzlichen Schutz. Schließlich wurden den Kirchen durch Artikel 141 Gottesdienste und Seelsorge im Heer, in Justizvollzugsanstalten, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Anstalten garantiert – allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dabei jeder Teilnahmepflicht auszuscheiden sei.

Artikel 135 WRV sicherte allen Bürgern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zu, während die Artikel 136 und 141 WRV die Grundlagen für das enthalten, was in der Zwischenzeit durch das Grundgesetz, durch vertragliche Regelungen sowie Rechtsprechung und Rechtslehre zu Leitsätzen des modernen Staatskirchenrechts geworden ist: der religiös-weltanschaulich neutrale Staat, das Diskriminierungsverbot aus Gründen des religiösen Bekenntnisses – aber auch die sogenannte negative Religionsfreiheit, die dadurch bestimmt ist, dass jeder Mensch frei über seine Zugehörigkeit zu einer Kirche und über deren Beendigung entscheiden kann, dass er keinen religiösen Zwängen unterworfen werden darf und dass er im Rahmen der Verfassung und der Gesetze allein oder organisiert antikirchliche oder antireligiöse Auffassungen öffentlich vertreten darf.

Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhang der nicht in das Grundgesetz übernommene Artikel 149, der den Fortbestand der theologischen Fakultäten garantierte.

Man kann es so zusammenfassen: Die Kirchenartikel der Weimarer Verfassung brachten dem Staat Freiheit von der Kirche, an die er ansonsten in verschiedenen Bereichen weiterhin gebunden gewesen wäre. Umgekehrt bescherte die Weimarer Verfassung den Kirchen – insbesondere den bis dahin weniger unabhängigen evangelischen Kirchen – die Freiheit vom Staat durch Gewährleistung eines kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes in allen Angelegenheiten – also nicht mehr nur den auf Lehre, Bekenntnis und Liturgie bezogenen.

Nach dem Ende des 3. Reiches wurde das deutsche Staatskirchenrecht – wie es durch die Weimarer Verfassung geordnet und durch die dort bis zum Jahre 1933 erlassenen Landesgesetze und verschiedene Staatskirchenverträge weiterentwickelt worden war – im Grundgesetz festgeschrieben. Von fundamentaler Bedeutung waren dabei die Artikel 4 und 140. Artikel 4 gewährleistet Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie Religionsfreiheit im Sinne einer institutionellen Kirchenfreiheit. Artikel 140 konkretisiert diese Religionsfreiheit, indem er die

zuvor knapp erläuterten Kirchenartikel der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz übernimmt. Schließlich sind auch die Diskriminierungsverbote des Artikels 3 Abs. 3, das Neutralitätsgebot des Artikels 33 Abs. 3 und der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach (Art. 7) tragende Grundsätze des deutschen Staatskirchenrechts.

Diese sonderbar unsystematische Regelung zusammengehörender Materien an so verschiedenen Stellen des Grundgesetzes lässt erahnen, wie schwer es dem Verfassungsgeber damals gefallen ist, das Verhältnis von Staat und Kirche neu zu ordnen. Man konnte sich auch in mühevollsten Verhandlungen nicht auf ein klares Konzept einigen und so stellte dann die Übernahme der Kirchenartikel der Weimarer Verfassung fast eine Verlegenheitslösung – nahe einem sogenannten Formelkompromiss – dar. Gleichwohl erscheint es im Rückblick als eine glückliche Fügung, dass damals Zeitdruck und mangelnde Kompromissfähigkeit zu diesem Ergebnis geführt haben. Scheinbar provisorische Lösungen mit solch positiver Langzeitwirkung sind heute eher selten geworden.

Als weitere Quellen des Staatskirchenrechts sind neben dem Grundgesetz, den Kirchenartikeln in einzelnen Landesverfassungen sowie einfachen staatlichen Gesetzen, die staatskirchenrechtliche Einzelfragen und Aspekte eher am Rande mitbehandeln, die Staatskirchenverträge und Konkordate zu benennen, die es bereits in der Weimarer Republik gab und die in der Bundesrepublik Deutschland ab 1955 in rascher Folge zwischen einzelnen Bundesländern und den in ihnen wirkenden Kirchen abgeschlossen wurden.

Als Vorbild wirkte der als „Loccumer Vertrag“ bekannte Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955, an dem sich alle später abgeschlossenen Verträge orientiert haben – auch die Verträge, die nach 1990 zwischen den neuen Bundesländern und ihren Kirchen ausgehandelt worden sind.

Wenn nun – wie wir gehört haben – die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Deutschland äußerst vorteilhaft bereits durch das Grundgesetz und die Länderverfassungen geregelt sind, so ergibt sich die Frage, warum dann noch zusätzlich mit Gesetzeskraft ausgestattete Verträge zwischen den einzelnen Ländern und ihren Kirchen abgeschlossen worden sind.

Diese Frage lässt sich relativ leicht beantworten. Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes ist im Ergebnis ein zweifacher Verfassungskompromiss – der von Weimar und der von Bonn. Die Bildung eines staatskirchenrechtlichen Systems konnte unter diesen Umständen nicht ohne Brüche und Widersprüche gelingen. Wer bei der Interpretation der einzelnen Verfassungsbestimmungen entscheidendes Gewicht auf ihre Systematik und ihren Wortlaut legt, gerät schnell in Nöte. Der Wortlaut ist lediglich der Ausgangspunkt der Interpretation. Es geht um Sinn und Zweck der einzelnen Regelungen, der sich nur dann voll erschließt, wenn dabei die Genese des Rechts stets im Blick ist.

So gesehen haben Staatskirchenverträge zunächst die Aufgabe, verfassungsrechtliche Vorschriften durch Wiederholung zu bekräftigen, sie inhaltlich unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklungen zu präzisieren und besonders das herauszuarbeiten, was Staat und Kirche im Interesse der Menschen, an die beide Partner gewiesen sind, miteinander verbindet. Denn schließlich hat das Grundgesetz mit seiner schwierigen Systematik der staatskirchenrechtlichen Regelungen Trennendes und Verbindendes prinzipiell gleichrangig nebeneinander gestellt.

Es geht aber nicht nur um Wiederholung, Präzisierung und Anpassung verfassungsrechtlicher Vorschriften, sondern auch um Einräumung zusätzlicher Garantien, Rechte und Möglichkeiten – wofür als Regelbeispiele der Erhalt der Theologischen Fakultäten und die kirchlichen Mitwirkungsrechte bei der Berufung von Theologieprofessoren genannt sein sollen.

Ein ganz wesentliches Element dieser Verträge ist die besondere Bindewirkung, die durch sie erreicht werden soll. Der souveräne Staat kann auf gesetzlichem Wege im Rahmen des Grundgesetzes seine Beziehungen zu den Kirchen neu definieren und verändern. Hat er sich durch einen Vertrag gebunden, so kann er die darin eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig aufheben oder verändern. Er ist vielmehr an seinen Vertragspartner gewiesen und muss mit ihm um einen veränderten Konsens ringen. Ein Landesgesetz, das vertragliche Bindungen aufhebt, wäre zwar als solches wirksam, andererseits aber unzulässig. Der Vertrag bliebe davon unberührt – er wäre verletzt. Da der Unterschied zwischen Können und Dürfen in einem Rechtsstaat nur höchst selten praktisch relevant wird und eine einseitige Vertragsverletzung in deutlichem Widerspruch zu rechtsstaatlichem Handeln steht, geht es hier also um rein rechtstheoretische Überlegungen, die die Bedeutung der Staatskirchenverträge nicht schmälern können.

### 3. Zur Entstehungsgeschichte und zu wesentlichen Inhalten des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. März 1994

Für den neuen und noch sehr jungen Freistaat Sachsen stand der Abschluss von Staatskirchenverträgen mit der evangelischen und der katholischen Kirche außer Zweifel. Er hatte sich durch Artikel 109 Abs. 2 seiner Verfassung vom 27. Mai 1992 zur vertraglichen Regelung der Staat-Kirche-Beziehungen verpflichtet. Es ging vorrangig um das Wann und um das Wie.

Kirchlicherseits hatte schon im Januar 1991 eine „Arbeitsgruppe Staatskirchenrecht“ beim Bund der Evangelischen Kirchen den Beginn entsprechender Verhandlungen angeregt und dafür Empfehlungen gegeben. Staatlicherseits hatte der damalige Ministerpräsident im Gespräch mit den Evangelischen Landesbischöfen und den leitenden Juristen am 9. Oktober 1991 die Absicht zur Aufnahme von Verhandlungen bekundet. Bei der nächsten Begegnung am 10. April 1992 wurde dann die Bildung einer paritätisch besetzten Kommission vereinbart, die am 2. Juli 1992 zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat. Da dem Justizministerium die Grundsatzfragen der Staat-Kirche-Beziehungen zugewiesen waren, bestand die Kommission staatlicherseits aus drei leitenden Beamten dieses Ressorts – dem Staatssekretär Eberhard Stilz sowie den späteren Nachfolgern Klaus Hardraht und Stefan Franke, dem Abteilungsleiter Klaus-Peter Kindermann sowie dem Referatsleiter Dr. Rolf Raum. Kirchlicherseits waren Kommissionsmitglieder der damalige Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen, OKR Jürgen Bergmann, Oberkonsistorialrat Eberhard Völz aus Görlitz sowie ich selbst. Die Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Thüringer Kirche hatten der Sächsischen Landeskirche Verhandlungsvollmacht erteilt.

Erste Verhandlungsgrundlage war ein von der Kirchenprovinz Sachsen vorgelegter Entwurf, wo die Vertragsverhandlungen bereits im Sommer 1991 begonnen hatten.

In ihren vier Sitzungen im Jahr 1992 befasste sich die Kommission schwerpunktmäßig mit der schwierigen Problematik der Staatsleistungen, bei der akuter rechtlicher und inhaltlicher Klärungsbedarf bestand. Die dazu vertretenen Positionen waren gegensätzlich. Sachfremde Argumente kamen ins Spiel, die anderen beteiligten Ministerien konnten die vom Justizministerium erbetenen Stellungnahmen nicht fristgerecht einreichen. Und so vertagte sich die Kommission am 14. Dezember 1992, ohne einen neuen Termin zu vereinbaren.

Gerade in dieser fast ausweglos erscheinenden Phase kam aber neuer Schwung in die Verhandlungen dadurch, dass der zuständige Referatsleiter Dr. Raum nunmehr beauftragt wurde, mit den kirchlichen Vertretern weitere Verhandlungen zu führen. Es fanden dann ab Dezember 1992 bis Ende 1993 eine Vielzahl von Verhandlungen in dieser Zusammensetzung statt, die zu raschen Einigungen über die einzelnen Vertragsbestimmungen führten. Am 8. Oktober 1993 konnte der Vertragstext als Referenten-

entwurf vorgelegt werden. Nach Unterrichtung der Fraktionen des Sächsischen Landtages und der Synoden über dieses Zwischenergebnis und der Erörterung zahlreicher Änderungswünsche der einzelnen Ressorts wurde der Vertrag am 6. Dezember 1993 paraphiert. Am 22. Dezember 1993 billigte ihn das Kabinett unter Vorbehalt weiterer Änderungen. Am 24. März 1994 fand die feierliche Unterzeichnung statt. In rascher Folge stimmten dann der Sächsische Landtag und die Synoden der beteiligten Kirchen in der nötigen gesetzlichen Form dem Vertrag zu.

Zwei Persönlichkeiten möchte ich im Zusammenhang mit den Verhandlungen ausdrücklich mit Dankbarkeit erwähnen. Es ist zum einen der damalige Justizminister Steffen Heitmann, der die evangelische Kirche aus seiner früheren Tätigkeit bestens kannte, ihr innerlich verbunden war und im Hintergrund intensiv darauf Einfluss genommen hat, dass die Verhandlungen zügig fortgeführt und erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Zum anderen ist es Dr. Rolf Raum, der damalige Referatsleiter im Justizministerium und heutige Richter am Bundesgerichtshof. In ihm sind wir einem sehr sachkundigen Partner begegnet, der den ostdeutschen Kirchen in ihrer besonderen Situation Respekt entgegenbrachte und in seiner jugendlich-frischen und unkomplizierten Art nicht nur für ein konstruktives Klima, sondern auch für Schwung bei den Verhandlungen sorgte, die unbedingt noch in der ersten Legislatur des Sächsischen Landtages zum Abschluss kommen sollten. Das schließlich erreichte, für beide Seiten gute Kompromissergebnis wird stets besonders mit seinem Namen verbunden bleiben.

Drei Grundprinzipien sind für den Charakter des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen bestimmend:

- a) Der Vertrag beschränkt sich auf konkrete Regelungsinhalte, in denen Rechte und Pflichten knapp, präzise und schnörkellos ausgestaltet werden. Der Staat übernimmt nur Verpflichtungen, die ihn unmittelbar selbst treffen. Es gibt nur ganz wenige Absichtserklärungen des Freistaates zu künftigen Pflichten anderer Körperschaften und Träger, die in anderen Verträgen recht häufig zu finden sind und die in etwa so beginnen: „Das Land wird sich dafür einsetzen“ oder „es wird darauf hinwirken“ oder „es wird darum bemüht sein, dass ...“. Förderzusagen für bestimmte Bereiche kirchlicher und diakonischer Tätigkeit werden im Hinblick auf die unbegrenzte Vertragsdauer allgemein gegeben und meist davon abhängig gemacht, dass die kirchlichen Angebote allen Menschen ungeachtet ihres Bekenntnisses gelten bzw. für sie zugänglich sind.
- b) Das zweite Prinzip kann als Modernisierungsbedürfnis beschrieben werden. Es ging dabei um eine Beseitigung von heute nicht mehr angemessenen Regelungen in älteren Verträgen und um gegenwartsbezogene Formulierungen im Vertragstext. Staatliche Einflussnahme auf innerkirchliche Organisationsakte und Personalentscheidungen oder entsprechende Informationspflichten der Kirchen, verbunden mit staatlichen Beanstandungsrechten, fehlen nahezu komplett. Ein Zustimmungsrecht des Staates bei Neu- und Umgliederung der kirchlichen Organisation existiert nicht. Einschränkende Bestimmungen – bezogen auf die Ausbildung und Prüfung von Pfarrern erwiesen sich als überholt. In Artikel 12 werden alle im Freistaat bestehenden Patronatsrechte aufgehoben; gleichzeitig wird eine vertragliche Ablösung damit verbundener Baulastverpflichtungen angestrebt.
- c) Der Vertrag geht auf die besondere Situation der evangelischen Kirchen ein, die durch zwei unterschiedliche Diktaturen, einen damit zusammenhängenden starken Mitgliederschwund und Defizite ihres bisherigen Wirkens in allen öffentlichen Bereichen geprägt war. Er ist von dem Willen bestimmt, unter den veränderten politischen Verhältnissen im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl des Landes und seiner Bürger und in Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirchen und ihres Öffentlichkeitsauftrages zu einem förderlichen Miteinander von Staat und Kirche zu gelangen. Er

gestaltet die gegenseitigen Beziehungen daher umfassender aus als dies in den früheren Verträgen seit 1955 geschehen ist und widmet dem Wirken der Kirchen in der Öffentlichkeit besonders breiten Raum. Das zeigt sich beispielhaft in Artikel 7, in dem die kirchliche Jugendarbeit unter staatlichen Schutz gestellt, für sie eine angemessene staatliche Förderung zugesagt wird und in dem der Zugang der Kirchen zur Erwachsenenbildung gewährleistet wird. Weitere Beispiele sind die Artikel 13, 20 und 23. Artikel 13 widmet dem Zutritt der Kirchen mit Seelsorge und Gottesdiensten zu den sogenannten Sonderseelsorgebereichen besondere Aufmerksamkeit und kündigt dazu Einzelvereinbarungen an, die inzwischen auch abgeschlossen wurden. Artikel 20 schließlich bildet ein solides Fundament für das breite Wirkungsspektrum der Diakonie im Gesundheits- und Sozialbereich. Artikel 23 sichert den Kirchen den Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen zu und räumt ihnen die Möglichkeit ein, im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen selbst oder mit Dritten Rundfunk zu betreiben. Für die Kirchen in den alten Bundesländern mochte dies eine Selbstverständlichkeit sein – für die ostdeutschen Kirchen war es ein Aufbruch zu neuen Ufern und zugleich eine starke Herausforderung.

Jeden einzelnen Artikel des Vertrages zu behandeln würde den Rahmen dieses Vortrages sprengen. Deshalb habe ich den Text des Vertrages samt Schlussprotokoll ausgeteilt. Speziell eingehen möchte ich auf dreierlei: Artikel 14, die Präambel und Artikel 25, wobei Letztere zusammen gehören.

Artikel 14 war – wie ich bereits angedeutet habe – die schwierigste Vertragsbestimmung, die nach meiner Schätzung mindestens zwei Drittel der Zeit und Kraft der Verhandlungspartner beansprucht hat. An diesem Artikel drohten die Verhandlungen schließlich auch zu scheitern. Das war naheliegend. Schließlich ging es ums Geld. Beide Partner fühlten sich arm wie die Kirchenmäuse – so hörte man es in der Landtagsdebatte – und sahen einer noch weniger rosigen finanziellen Zukunft entgegen.

Andererseits gab es für die Kirchen klare Rechtstitel, die mit Zahlen zu belegen waren und deren Rückbezug auf das Jahr 1926, in dem die Trennung von Staat und Kirche in Sachsen vollzogen wurde, durchaus nach Grundsätzen der Logik möglich war. Eine Einigung war schließlich nur durch einen politischen Kompromiss möglich. Die sich rechnerisch ergebenden Werte wurden im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation des Freistaates Sachsen und die in den vergangenen Jahren stark geschrumpfte Anzahl der Kirchenmitglieder um fast 20 % abgesenkt, die Kirchen verzichteten auf Nachzahlungen für das Jahr 1990, der Freistaat Sachsen verzichtete auf Rückforderungen aus überhöhten Abschlägen für die Jahre 1991 bis 1993. Wichtig ist die Feststellung: Artikel 14 schreibt keine Staatsleistungen fest, sondern er löst sie durch einen Gesamtzuschuss ab, über den die Kirchen frei verfügen, ohne darüber Rechenschaft ablegen zu müssen.

Die Präambel und Artikel 25 kennzeichnen die Motivation der Vertragspartner und den Geist des Vertrages, der in seiner Bedeutung eher noch höher zu bewerten ist als der Buchstabe. Worum geht es beim Staatskirchenvertrag? Geht es um ein Wiederbeleben einer Allianz von Thron und Altar oder wenigstens um einen Schulterschluss von Kirche und Staat? Geht es um eine ungerechtfertigte Privilegierung der Kirchen in den neuen Bundesländern – als Ausgleich dafür, dass sie in der DDR-Zeit bekämpft und geschnitten wurden, allzu viele Mitglieder verloren und am Ende doch einen entscheidenden Beitrag für die friedliche Revolution geleistet haben?

Um all dies geht es beim Vertrag nicht. Der Staat ist und bleibt religiös-weltanschaulich neutral. Im Verhältnis zu den Kirchen gibt es für ihn genauso viel Verbindendes wie Trennendes. Der geistliche Auftrag der Kirchen und die weltlichen Aufgaben des Staates erfordern gleichermaßen Kooperation und Distanz. Der Vertrag bringt den Willen beider Partner zur Kooperation zum Ausdruck. Der Staat würdigt die Bedeutung,

die christlicher Glaube, kirchliches Leben und diakonischer Dienst für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürger haben. Dieser spezifische Auftrag der Kirchen lässt ihn zu deren Bündnispartner werden, ohne dass er damit seine Neutralität in Fragen von Religion und Weltanschauung aufgibt. Er ist auf ein breites Wirken der Kirchen und ihrer Diakonie in der Öffentlichkeit angewiesen, weil er selbst in entsprechender Weise nicht tätig werden kann und darf. Beiden ist gemeinsam, dass ihnen das Wohl aller Menschen ungeachtet ihrer Weltanschauung am Herzen liegen muss. Dies eint sie und deshalb verpflichten sie sich zur Zusammenarbeit in Gestalt klarer und verlässlicher Vertragsbestimmungen. In diesem Sinne ist auch die „Freundschaftsklausel“ in Artikel 25 zu würdigen. „Freundschaft“ und „freundschaftlich“ signalisieren nach juristischem Verständnis nicht etwa eine von manchem befürchtete Staatsnähe der Kirche, die sich so oft als unheilvoll erwiesen hat. Nein – damit wird zum Ausdruck gebracht, dass eventuelle spätere Konflikte im Wissen um die sachlich gebotene Partnerschaft mit Vernunft und Respekt gelöst werden sollen.

#### 4. Ausblick und Schlussbetrachtung

Wie wird es mit dem staatskirchlichen System Deutschlands in der Zukunft bestellt sein? Wird es gelingen, an diesem auf partnerschaftliche Zusammenarbeit ausgerichteten System der freundlichen Trennung von Staat und Kirche in einem sich einenden Europa festzuhalten? Dafür sehe ich durchaus Chancen, aber auch Risiken.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist in den Verfassungen der Länder Europas sehr unterschiedlich gestaltet. Die Skala reicht von noch bestehenden Systemen der Staatskirche bzw. der Staatsreligion bis hin zu Formen radikaler Trennung. Dazwischen stehen Ordnungen, in denen Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Kirche mit Elementen der Zusammenarbeit verbunden sind und durch vertragliche Abkommen eine zusätzliche Sicherung erfahren haben.

Im Maastrichter Vertrag über die Europäische Union aus dem Jahre 1992 wird das Verhältnis Staat-Kirche nicht unmittelbar angesprochen. Jedoch sind die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten sowie die Bindung der Union an die Grundrechte ausdrücklich gewährleistet. Die Union ist verpflichtet, den kulturellen Zusammenhang staatskirchenrechtlich relevanter Tätigkeit wahrzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Ein Mandat zur Regelung staatskirchenrechtlicher Fragen hat sie nicht.

Deshalb wird mit direkten Eingriffen in bestehende staatskirchenrechtliche Systeme wohl nicht zu rechnen sein. Jedoch kann insbesondere das deutsche Staatskirchenrecht zunehmend durch EU-Recht überlagert werden – und zwar insbesondere auf dem Weg der Regelung eines gemeinsamen Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrechts.

Gefahren drohen von daher für das bewährte System der Tätigkeit freigeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege, die in Deutschland in großem Umfang öffentliche Aufgaben wahrnehmen – insbesondere aber für die Arbeit von Diakonie und Caritas, die eben nicht nur normale Sozialdienstleister sind, sondern deren Tätigkeit inhaltlich auf die Erfüllung des christlichen Liebesgebotes in Wort und Tat ausgerichtet ist.

Gefahren können sich auch für das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter ergeben, soweit es um qualifizierte Loyalitätspflichten dieser Mitarbeiter gegenüber ihrem Anstellungsträger geht.

Und schließlich wird auch das deutsche Kirchensteuerrecht als gefährdet angesehen, weil Grundlage für die Kirchensteuererhebung das Datenerhebungs- und Zulieferungssystem ist. Hier droht konkrete Gefahr durch

eine Europäische Datenschutzrichtlinie, nach der die Erhebung des Merkmales der Religionszugehörigkeit grundsätzlich unzulässig sein soll. Bei einer Angleichung des Datenschutz- und Melderechts innerhalb der EU-Staaten muss es Ausnahmeregelungen und erläuternde Zusätze geben, die die weitere Handhabung des deutschen Kirchensteuersystems gewährleisten, das ja letztendlich nichts anderes ist als die entgeltliche Übernahme einer Dienstleistung durch den Staat für die Kirchen.

Es gilt also, die Weiterentwicklung des europäischen Rechts sehr aufmerksam zu verfolgen und auf entstehende Problemlagen unverzüglich mit politischen, gegebenenfalls aber auch mit rechtlichen Mitteln zu reagieren.

So vorteilhaft das staatskirchenrechtliche System in Deutschland insbesondere von Vertretern der Kirchen aber auch von der Mehrheit der Kirchenmitglieder betrachtet wird – aus unterschiedlichen politischen Lagern wächst die Kritik daran. Militant kirchenfeindliche Organisationen rufen auf Plakaten dazu auf, sich die Kirche zu sparen. Die Palette der Kritikpunkte lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das System sei überaltert und politisch überholt und passe nicht mehr in die zunehmend säkularisierte Landschaft. Es führe zu einer unzulässigen Privilegierung insbesondere der beiden großen Kirchen. Der öffentlich-rechtliche Status der Kirchen müsse deshalb hinterfragt werden und gehöre auf den Prüfstand. Da Religion Privatsache der Bürger sei, werde der privatrechtliche Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften als angemessen betrachtet. Wenn der Staat Kirchensteuer für die Kirche erhebe oder er sich durch Verträge mit Kirchen rechtlich binde, dann verletze er damit bereits seine Neutralitätspflicht.

All diese Argumente sind für sich betrachtet nicht stichhaltig. Allein das Alter eines Systems sagt noch nichts über dessen Qualität aus. Schließlich ist auch noch niemand auf die Idee gekommen, das deutsche Straf- und Strafprozessrecht oder das Bürgerliche Gesetzbuch, die beide deutlich älter sind, in Frage zu stellen oder abzuschaffen.

Der Staat privilegiert die Kirchen nicht unangemessen durch Zuschüsse als Ersatz für frühere Staatsleistungen, durch Gewährung von Denkmalpflegegeldern für kirchliche Kulturdenkmale oder durch Mitfinanzierung kirchlicher und diakonischer Arbeitsfelder. Er erbringt diese Leistungen als Ausgleich für das breite Wirken von Kirche und Diakonie in öffentlichen Arbeitsfeldern, wobei die Angebote von Kirche und Diakonie stets allen Menschen ungeachtet ihrer Weltanschauung und ihres Bekenntnisses offen stehen.

Auch die oft behauptete Verletzung der Neutralitätspflicht des Staates bei der Kirchensteuererhebung, vor allem aber beim Abschluss von Verträgen mit den Kirchen hält einer kritischen Prüfung nicht stand. Staat und Kirche haben sehr unterschiedliche Aufgaben, die sie in gegenseitiger Unabhängigkeit eigenverantwortlich wahrnehmen. Im Verhältnis von Staat und Kirche gibt es gleichermaßen Distanz und Nähe. Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen ist Ausdruck der Nähe. Hier begegnen sich Staat und Kirche als Partner, die beide gemeinsam das Wohl der Menschen im Blick haben. Das verbindet sie. Religion ist und bleibt Sache des Einzelnen, aber sie wirkt über den Einzelnen hinaus und in die Gesellschaft hinein in Gestalt vielfältiger Angebote in den Bereichen Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales, aber auch in Wortverkündigung, Seelsorge und Beratung für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen. In Anerkennung dieses uneigennütigen Wirkens der Kirchen für alle Menschen wurde der Evangelische Kirchenvertrag geschlossen. Er ist für uns ein hohes Gut, das wir bewahren, pflegen, mit Leben erfüllen und erforderlichenfalls verteidigen wollen. Es wäre gut, wenn der staatliche Partner diese Sichtweise jetzt und auch künftig teilen würde.